

Satzung des Vereins Schützengilde "DIANA" e.V., Sitz: Rutesheim

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung Schützengilde "DIANA"e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Rutesheim
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der Jugend.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Pflege und Förderung des Schießsports
- b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- c) die Abhaltung von Schießsportveranstaltungen

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rutesheim, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) jugendliche Mitglieder unter 18
 - b) aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie auf Wunsch eine Satzung und eine Geschäftsordnung zum Selbstkostenpreis. Das

neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung sowie die übrigen bestehenden Bestimmungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.

Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung, und dort insbesondere die Ehrungsordnung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

2. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Schatzmeister spätestens zum 30. November mit Wirkung zum Jahresende schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied die Zahlung des Beitrages oder einer Umlage nach Fälligkeit nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der 2. Mahnung bezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Hauptversammlung schriftlich innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins bzw. dessen Einrichtungen. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besteht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Darüber hinaus sind alle aktiven Mitglieder im Alter von 18 Jahren bis zum Rentenalter (Altersrente, Vorruhestand, Invaliditätsrente) verpflichtet, für den Verein im Kalenderjahr die von der Hauptversammlung festgesetzten Mindestarbeitsstunden zu leisten.

Die Arbeit dient zum Zwecke der Vereinsförderung. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das betreffende Mitglied einen von der Hauptversammlung festgesetzten Betrag zu entrichten. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand eine Sonderregelung treffen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder

§7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Näheres ist in der zur Geschäftsordnung gehörenden Beitragsordnung geregelt.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Schützenmeister
- stv. Schützenmeister
- Übungsleiter
- Jugendleiter
- Gewehrreferent
- Großkaliberreferent
- Pistolenreferenten
- 2 Beisitzern

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
- Festlegung der Veranstaltung des Vereins und deren Vorbereitung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die ihm die Hauptversammlung überträgt
- die Bestellung von Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten

Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 8 Vorstandsmitgliedern.

Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind jeweils einzeln der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. und 2. Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt und zwar in der Weise, dass 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Schützenmeister,

Jugendleiter, Großkaliberreferent, Pistolenreferent und ein Beisitzer in einem Jahr und im darauf folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, Schriftführer, Übungsleiter, Gewehrreferent sowie ein Beisitzer, im jährlichen Wechsel jeweils für 2 Jahre gewählt werden.

Sinn dieser Maßnahme ist es, dass nicht jedes Jahr eine vollständig neue Vereinsleitung zu wählen ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

Die Position der Referenten muss nicht zwingend besetzt werden. Nach Bedarf werden diese durch die Hauptversammlung gewählt.

Sollten Vorstandsmitglieder vor dem Ablauf der Wahlperiode aus ihrem Amt ausscheiden, kann der Vorstand die Position bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung kommissarisch besetzen. Diese Regelung gilt nicht für den 1. Vorsitzenden. Die Amtsgeschäfte des 1. Vorsitzenden werden vom 2. Vorsitzenden bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung geführt.

5. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§10 Die Hauptversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Hauptversammlung, die jährlich einmal stattfindet.
Diese findet in der Regel im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
2. Bei Bedarf können weitere Hauptversammlungen einberufen werden.
3. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
4. Der Vorsitzende muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
5. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die selben Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
6. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Hauptversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Einladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.
7. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Hauptversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

8. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Kalenderjahr
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und der Vorstandschaft
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltvoranschlags
 - e) Entscheidung über Beschwerden über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
9. Der Hauptversammlung obliegt
- a) Die Beschlussfassung über die in der vorherigen Ziffer aufgelisteten Tagesordnungspunkte und Entgegennahme der Berichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes.
 - b) Die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen. Näheres bestimmt die Beitragsordnung.
 - c) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Die Wahl der zwei Kassenprüfer.
Diese werden turnusgemäß auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung zu berichten.
 - e) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
 - f) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 - g) Die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Hierzu gehört unter anderem die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Institutionen, oder die Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Betriebsfähigkeit und Genehmigungsfähigkeit der Schießanlage aus baurechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sicht betreffen.
 - h) Die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben die sich durch diese Satzung ergeben.
 - i) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung. Diese umfasst als Unterbestandteile unter anderem die Beitragsordnung die Ehrungsordnung sowie die Jugendordnung.
 - j) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
 - k) Hauptversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - l) Über jede Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende

Los.

3. Beschlüsse der Organe werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung
Wird überdies eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes, das Widerspruch gegen den Ausschluss durch den Vorstand eingelegt hat
 - c) Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereines, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Vereinsauflösung bzw. Verschmelzung kann nur auf der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§12 Funktionsbezeichnung

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Leonberg rechtswirksam.

Die bisherige Satzung vom 15. Januar 2000 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rutesheim, den ...

Unterschriften